

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2015

Wernigerode, 30. Juni 2015

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am FB Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006	4
Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ vom 15.04.2015	8
Satzung vom 13.05.2015 zur Änderung der Studienordnung „International Business Studies“ vom 07.07.2004 (zuletzt geändert am 26.10.2011)	25
Satzung vom 13.05.2015 zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL (B.A.) vom 14.04.2010 (zuletzt geändert am 15.12.2011)	28

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006

- 2. Satzung vom 10.01.2007 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 3. Satzung vom 05.12.2007 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 4. Satzung vom 14.10.2009 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 5. Satzung vom 09.01.2013 zur Änderung der Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 6. Satzung vom 10.04.2013 zur Änderung der Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 7. Satzung vom 27.05.2015 zur Änderung der Studienordnung für die nicht-dualen Vollzeit-Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Status der Module
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 10 Praxissemester
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2012 in ihrer jeweils gültigen Satzungen Inhalt und Aufbau des Studiums der nicht-dualen Vollzeit-Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.
Mit dem Studienabschluss (Bachelorprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit nachgewiesen.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
 - "Bachelor of Science (B.Sc.)" oder
 - "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium kann mit Ausnahme des Studiengangs „Informatik/E-Administration“ für die Landesbediensteten-Qualifizierung nur zum Wintersemester aufgenommen werden, letztgenanntes Studium beginnt nur im Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxissemester und der Bachelorarbeit 7 Semester. Für den Studiengang „Informatik/E-Administration“ beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester. Dieser Studiengang beinhaltet darüber hinaus ein Vor- und mehrere Zwischensemester laut Studienplan.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Basisstudium von 3 Semestern
 - abhängig vom Studiengang ein 1. Praxissemester
 - ein Vertiefungsstudium von 2 bzw. 3 Semestern
 - ein Praxissemester, welches in der Regel die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Studienpläne werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie vom Senat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Studienpläne regeln die Zuordnung der ECTS-Credits und Prüfungsleistungen zu den Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile und Lehrveranstaltungen der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (3) Die Studienpläne können verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 6 Status der Module

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind Module, die innerhalb des Studiengangs für alle Studierende verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule, z.B. Vertiefungsrichtungen, sind Veranstaltungen des Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Wahlmodule sind Zusatzmodule des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. In diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht und auf Antrag im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen, Laborveranstaltungen, Tutorien, Projekten, Seminaren und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in seminaristischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl.
- (4) Laborveranstaltungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes und der Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (5) Tutorien dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer Anwendung unter Anleitung von dazu befähigtem Lehrpersonal und Studierenden.
- (6) In einem Projekt werden die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens angewendet.
- (7) In einem Seminar werden ausgewählte Themen von den Studierenden möglichst selbstständig erarbeitet, die Ergebnisse mündlich vorgetragen und anschließend mit den übrigen Seminarteilnehmern diskutiert.
- (8) Eine Exkursion ist eine ergänzende Veranstaltung außerhalb der Hochschule unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung zur Veranschaulichung und Vertiefung des Lehrstoffes (z.B. Besichtigung einer Industrieanlage).

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz zu erbringen. Die erfolgreiche Ableistung einer Prüfungsvorleistung kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein. Prüfungsvorleistungen unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen und können wie diese benotet werden. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Erreichung des Studienzieles wird die Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Laborveranstaltungen.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen Projektwochenscheine (Studienleistungen) im Umfang von insgesamt 1 SWS erbracht worden sein.

§ 10 Praxissemester und Bachelorpraktikum

Ein Studiengang kann ein Praxissemester enthalten. Im 7. Semester ist ein Bachelorpraktikum zu absolvieren. Die Durchführung der Praxissemester und Bachelorpraktika regelt die vom Fachbereich erlassene Praktikumsordnung.

§ 11 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 27.05.2015 und des Senats vom 10.06.2015.

Wernigerode, 30.06.2015

Der Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Wernigerode

Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)“,

„Tourism and Destination Development (M.A.)“

und

„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 15.04.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 45), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Masterabschlussprüfung
- § 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Studienordnungen für die Masterstudiengänge und deren Studienvarianten auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen regelt der Fachbereich in Zulassungsordnungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung in den Masterstudiengängen „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.). Nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule ausstellen. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte

- Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
 - (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
 - (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden zugrunde.
 - (6) Der Studiumumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13

Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.

- (8) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (9) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer oder französischer Sprache angeboten, ist Englisch oder Französisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

- (3) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1, 2 und 4 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. Insgesamt können maximal 50% der Creditpunkte des Studiums angerechnet werden. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen. Eine pauschale Anrechnung findet nur dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung auf Antrag ohne weitere Prüfung. Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. Der Antragssteller ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist vom Antragssteller ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben. Ein Modul oder Unit, bei dem der Antragssteller bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung (MP)
 2. Klausurarbeit (K)
 3. Hausarbeit (HA)
 4. Referat (RF)
 5. Projektarbeit (PA)
 6. Masterarbeit (MA)

7. Kolloquium (KO).

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18 ff..

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei

Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. Es gilt § 4 Abs. 7 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 geregelten Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird bei Klausurarbeiten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Prüfungsordnung einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von § 11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch

unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate; Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2).

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterabschlussprüfung

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus
 - der Anfertigung einer Masterarbeit und
 - dem Masterkolloquium.
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Masterprüfung festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits (drei Studiensemester) bzw. 60 ECTS-Credits (vier Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den

Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 6 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist, oder einem anderen Prüfer gem. § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei bis sechs Monate; näheres regelt die Studienordnung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß

abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache oder an einer Partnerhochschule verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.

- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5. Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht bestandenem Kolloquium stattfinden. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Studierender nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen sind entsprechend § 18 Abs. 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem

Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 05.11.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.04.2015 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 10.06.2015.

Wernigerode, den 30.06.2015

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Satzung vom 13.05.2015
zur Änderung der Studienordnung „International Business Studies“ vom 07.07.2004
(zuletzt geändert am 26.10.2011)

1. Die Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Bachelor“-Abschlussnote wird wie folgt geändert:

Studiengang: International Business Studies (B.A.)
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der
„Bachelor“-Abschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modul- credits	Wichtung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in %
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Ringvorlesung	1	1	SL	5,0	0%	2,0
	Planspiel: Einführung BWL	1	2	HA/PA		70%	
	Präsentationsworkshop	1	1	RF		30%	
Wirtschaftsmathematik/EDV	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120	7,0	100%	2,0
	EDV-Anwendungen 1	1	2	SL		0%	
Fremdsprache I	Fremdsprache 1 ²⁾	1	2	RF/MP/PA/K90/HA	7,0	10%	2,0
	Fremdsprache 2 ²⁾	2	2	RF/MP/PA/K90/HA		45%	
	Fremdsprache 3 ²⁾	2	2	RF/MP/PA/K90/HA		45%	
Buchführung		1	4	K120	5,0		2,0
Basiswissen VWL	VWL 1	1	2	HA/RF/PA/K90	6,0		2,0
	VWL 2	1	2				
Management I	Organisation	1	2	HA/RF/K60/(RF+K60)	5,0	50%	2,0
	Unternehmensführung	1	2	HA/RF/PA/K60		50%	
Statistik		2	4	K120	5,0		2,0
Kosten- und Leistungsrechnung		2	4	K120	5,0		2,0
Management II	Personalmanagement	2	2	HA/RF/PA/K60/(RF+K60)	7,0	35%	3,0
	Teamarbeit Training	2	1	HA/PA/RF		20%	
	International Markets	2	1	HA/RF/K60/(RF+K60)		10%	
	Grundlagen Marketing	2	2	HA/RF/PA/K60/(RF+K60)		35%	
Unternehmensfinanzierung	Bilanzen und Bilanzanalyse	2	2	K60	8,0	40%	2,0
	Investition	2	2	K90		60%	
	Finanzierung	2	2				
Wirtschaftsrecht		3	4	K120	5,0		2,0
Management III	Controlling	3	2	HA/RF/PA/K90	8,0	33%	4,0
	Projektmanagement	3	2	HA/RF/PA		33%	
	Seminar zu ausgewählten betriebswirtschaftlichen Problemen	3	2	HA/RF		34%	
Praxisprojekt	Praxisprojekt	4	4	HA/RF/PA	5,0	100%	3,0
	Projektwoche ³⁾	1bis4	1	SL		0%	
Fremdsprache II	Fremdsprache 4 ²⁾	3	2	RF/MP/PA/K90/HA	7,0	30%	2,0
	Fremdsprache 5 ²⁾	3	2	RF/MP/PA/K90		30%	
	Fremdsprache 6 ²⁾	4	2	RF/MP/K90/HA/PA		40%	
Logistikmanagement		4	4	HA/RF/PA/K90	5,0		2,0

Berufsfeld ⁴⁾							
Berufsfeldorientierung I International Management	General & Human Resource Management for International Enterprises	4	2	HA/RF/PA/K60	5,0	50%	8,0
	International Financial Management	3	2	HA/RF/PA/K60		50%	
	Internationale Rechnungslegung	4	2	HA/RF/PA/K60	5,0	50%	
	International Marketing	4	2	HA/RF/PA/K60		50%	
Berufsfeldorientierung II	Teil II/ 1.1	3	2	5)	5,0	50%	8,0
	Teil II/ 1.2	3	2			50%	
	Teil II/ 2.1	4	2		5,0	50%	
	Teil II/ 2.2	4	2			50%	
Berufsfeldorientierung III	Teil III/ 1.1	3	2	5)	5,0	50%	8,0
	Teil III/ 1.2	3	2			50%	
	Teil III/ 2.1	4	2		5,0	50%	
	Teil III/ 2.2	4	2			50%	
Studienleistungen aus dem Ausland ⁶⁾		5bis6			60,0	100%	26,0
Bachelorabschluss ⁷⁾	Praktikum ⁸⁾	7	Mdst.12 Wochen	BE	17,0		0,0
	Bachelorarbeit ⁹⁾	7	8 Wochen	HA	12,0		12,0
	Kolloquium	7		MP	1,0		4,0
		97		210,0		100,0	

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120

Minuten) BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger

Leistungsnachweis) FBW = Fachbereich

Wirtschaftswissenschaften

BFO = Berufsfeldorientierung

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

1) Die Prüfungsleistungen (K/ HA/ RF/ PA/ MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

2) Fremdsprache entsprechend des gewählten Studienzweiges.

3) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

4) Das Berufsfeld ist frei aus dem aktuellen Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 2 innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden. Die dritte Berufsfeldorientierung ist frei wählbar aus dem Modulangebot der Berufsfelder der Studiengänge BWL und / oder BWL Dienstleistungsmanagement. Die Wahl der Module setzt die Rücksprache mit dem Koordinator des Studiengangs *International Business Studies* voraus. Durch die Wahl der Partnerhochschule kann die freie Wahl der Berufsfeldorientierungen eingeschränkt sein. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

5) Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von 8 SWS zu erbringen. Art der Prüfungsleistung und Wichtung der Modulnote richten sich nach der Studienordnung des Studiengangs des FB W, aus dem die Berufsfeldorientierung gewählt wird.

6) Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem Studiengangskordinator ein Learning Agreement ab. Das Learning Agreement soll eine volkswirtschaftliche Unit im Umfang von 2,5 Credit Points beinhalten.

7) Das Modul „Bachelorabschluss“ ist regelmäßig an der HS Harz zu erbringen. Wird das Modul an der Partnerhochschule absolviert und vergibt diese eine Gesamtnote, so geht diese mit einem Gewicht von 42 v.H. in die Abschlussnote ein. Für die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sowie für die Dauer des Praktikums gelten in diesem Fall die Regelungen der Partnerhochschule. Wird an der Partnerhochschule kein Kolloquium durchgeführt, werden die dafür vorgesehenen Credits der Bachelorarbeit zugeschlagen. Ist eine Bachelorarbeit im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums an einer Partnerhochschule Bestandteil des 60 CP umfassenden Moduls Studienleistung aus dem Ausland, ist eine weitere Bachelorarbeit im Rahmen des Moduls Bachelorabschluss an der HS Harz anzufertigen und innerhalb eines Kolloquiums zu verteidigen.

8) Praktikum: Das Praktikum im 7. Semester wird im Regelfall im Ausland absolviert. Das Praktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei einem internationalen Unternehmen in Deutschland absolviert werden.

9) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen mindestens zwei Hausarbeiten mit wissenschaftlichem Charakter nachgewiesen werden.

2. Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2015/2016 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 13.05.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 10.06.2015.

Wernigerode, den 30.06.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Satzung vom 13.05.2015 zur Änderung der Studienordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL (B.A.)
vom 14.04.2010
(zuletzt geändert am 15.12.2011)**

Die Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

Modul-Bezeichnung	Modul nach § 7 (3) PO anrechenbar	Unit-Bezeichnung	Empf. Fachsem.	Präsenzstunden	Art/ Umfang Prüfungsleistung	Wichtung für Modulnote	Credits	Anteil an der Abschlussnote in %
Grundlagen des Managements	ja	Einführung in die BWL	1	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%	20	10,00%
		Einführung in die VWL	1	30	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
		Unternehmensführung	1	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
		Personalmanagement	1	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
Mathematik	nein	Mathematik Unit 1	2	20	K60 [!]	50%	10	5,00%
		Mathematik Unit 2		20	K120	50%		
Kundenorientierte Strukturen und Prozesse	nein	Business Process Reengineering	2	10	K60 [!]	50%	5	2,00%
		Fallstudienseminar	2	10	RF	50%		
Hausarbeitenseminar Textkompetenz	nein	Verfassen wissenschaftlicher Texte	2	5	HA	100%	5	1,00%
		Ausgewählte Probleme der BWL	2	10				
Recht und Bilanzen	ja	Wirtschaftsrecht	3	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%	20	10,00%
		Buchführung	3	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
		Bilanzierung/Bilanzanalyse	3	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
		Steuern	3	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
Statistik	nein	Statistik Unit 1	4	20	K60 [!]	50%	10	5,00%
		Statistik Unit 2		20	K120	50%		

Wahlpflichtmodul 1*	ja	siehe Modulkatalog: Wahlpflichtmodul	4	30	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	100%	10	3,00%
Unternehmenssteuerung	ja	Unternehmensfinanzierung	5	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%	20	10,00%
		Kosten- und Leistungsrechnung	5	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
		Controlling	5	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
		Marketing	5	15	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	25%		
Wahlpflichtmodul 2*	ja	siehe Modulkatalog: Wahlpflichtmodul	6	30	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	100%	10	3,00%
Wahlpflichtmodul 3*	ja	siehe Modulkatalog: Wahlpflichtmodul	6	30	K60 [!] + HA/RF/PA/MP	100%	10	3,00%
Praxisprojekt 1	nein	Projektmanagement Werkzeuge	6	5	PA	100%	5	3,00%
		Projektdefinition Praxisprojekt	6	15				
Praxisprojekt2	nein	Projektplanung / Vorstudie	7	15	PA	100%	10	5,00%
Berufsfeld **								
BFO 1**	nein	siehe Modulkatalog: Berufsfeldorientierung	7	10	K60/HA/RF/PA/MP***	50%	5	5,00%
		siehe Modulkatalog: Berufsfeldorientierung	7	10	K60/HA/RF/PA/MP***	50%		
BFO 2**	nein	siehe Modulkatalog: Berufsfeldorientierung	7	10	K60/HA/RF/PA/MP***	50%	5	5,00%
		siehe Modulkatalog: Berufsfeldorientierung	7	10	K60/HA/RF/PA/MP***	50%		
BFO 3**	nein	siehe Modulkatalog: Berufsfeldorientierung	7	10	K60/HA/RF/PA/MP***	50%	5	5,00%
		siehe Modulkatalog: Berufsfeldorientierung	7	10	K60/HA/RF/PA/MP***	50%		
Praxisprojekt 3	nein	Projektdurchführung / -dokumentation	8	5	PA	50%	18	15,00%
		Projektpräsentation	8	10	RF	50%		
Bachelorarbeit	nein	Erstellung der Bachelorarbeit	9	5	HA	100%	12	10,00%

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

BFO = Berufsfeldorientierung

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. während eines Semester oder spätestens innerhalb eines Studienjahres mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) abgeschlossen. Die mit ! gekennzeichneten Prüfungen finden nach der Selbstlernphase statt und müssen bis zur Präsenzphase bestanden sein. Alle anderen Prüfungen finden während oder nach der Präsenzphase statt. Für Units und Module, deren Prüfungsleistungen aus zwei Teilleistungen bestehen, setzt sich die Bewertung zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Teilleistungen zusammen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen.

*) Ein Wahlpflichtmodul ist frei aus dem aktuellen Wahlpflicht-Angebot des Studienganges wählbar.

**) Ein Berufsfeld ist frei aus dem aktuellen Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar und besteht aus drei innerhalb dieses Berufsfeldes angebotenen Berufsfeldorientierungen (BFO).

***) Die konkreten Prüfungsleistungen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2015/16 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 13.05.2015 und des Senat der Hochschule Harz vom 10.06.2015.

Wernigerode, den 30.06.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode